

Regenerative Kulturlandschaften - Oberaargau

1. Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1.1

Unter dem Namen „**Regenerative Kulturlandschaften - Oberaargau**“ besteht ein nicht-gewinnorientierter und gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 1.2

Der Verein „Regenerative Kulturlandschaften - Oberaargau“ ist ein Netzwerk von Menschen und Organisationen, die im Landwirtschafts- und Ernährungssystem tätig sind und die Produkte davon konsumieren. Im Mittelpunkt steht das Leben mit seiner (Bio)Diversität und (Arten)Vielfalt, welches positiven Einfluss auf die Gesundheit aller Lebewesen hat.

Mit dem Fokus auf gesunde Böden, köstliche Nahrungsmittel und das Wohlergehen der Menschen in der Region fördert der Verein die Wertschätzung für die lokale Landwirtschaft und für das Leben der Menschen als Teil der Natur.

Der Verein bietet Räume für Austausch, Wissenstransfer, Kooperationen, Lernen und partizipative Projektentwicklung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen finanziellen Gewinn an.

Art. 1.3

Der Sitz des Vereins ist in 4917 Busswil bei Melchnau BE.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1

Mögliche Formen der Mitgliedschaft sind:

a. Kollektivmitglied mit Stimmrecht sind juristische Personen (Organisationen und sonstige Vereinigungen). Sie können sich an der Mitgliederversammlung durch einen entsprechenden Delegierten vertreten lassen.

b. Einzelmitglied mit Stimmrecht sind natürliche Personen.

Art. 2.2

Beitrittsgesuche für Mitgliedschaft mit Stimmrecht werden vom Vorstand des Vereins direkt bearbeitet oder delegiert. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss sowie den Status (Kollektiv-, Einzelmitglied) von Mitgliedern abschliessend und informiert die Generalversammlung entsprechend.

Art. 2.3

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. den Austritt;
- b. den Ausschluss durch Einstimmigkeit des Vorstandes, ohne zwingende Angabe von Gründen an die nicht betroffenen Mitglieder (Art. 72 ZGB); Dies dient gegebenenfalls dem Schutz des betroffenen Mitgliedes;
- c. Todesfall;
- d. Konkurs oder Liquidation der Organisation (Kollektivmitglied).

3. Organisation

Art. 3.1

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Geschäftsstelle,
- d. die Revisionsstelle.

Art. 3.2

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

4. Mitgliederversammlung

Art. 4.1

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins (Art. 63 ZGB). Sie besteht aus allen Kollektiv- und Einzelmitgliedern. Weitere Kollektive oder einzelne Menschen, können als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

Art. 4.2

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie von Gesetzes wegen rechtfertigt.

Art. 4.3

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich per Postversand oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Termin.

Verhandlungsgegenstände, welche Mitglieder dem Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Mitgliederversammlungstermin schriftlich einreichen, sind von diesem zu traktandieren, sofern der Antrag für eine Mitgliederversammlung angemessen ist. Dies entscheidet der Vorstand.

Der Versand der Traktanden durch den Vorstand hat mind. zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekanntzugeben.

Art. 4.4

Falls eine physische Mitgliederversammlung nicht möglich ist, kann sie auch digital durchgeführt werden. Diese Entscheidung liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 4.5

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt. Sie muss mindestens 3 Tage vor Ausführung angekündigt werden.

5. Mitgliederversammlung

Art. 5.1

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevision;
- b) Kenntnisnahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- c) Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsrevision und Abnahme der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Kenntnisnahme des Budgets;
- f) Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
- g) Festsetzung der jährlichen Mitglieder-Grundbeträge;
- h) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen oder Verbänden;
- i) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

Art. 5.2

Grundsatzbeschlüsse und Wahlen werden nach Möglichkeit nach dem Konsentprinzip, gefasst und durchgeführt.

Art. 5.3

Falls mit dem Konsentprinzip kein Beschluss gefasst werden kann, wird wie folgt verfahren:

- a. An der Mitgliederversammlung verfügen die Kollektivmitglieder über eine Stimme. Diese kann durch eine:n gesandte Vertreter:in ausgeübt werden. Einzelmitglieder verfügen über je eine Stimme.
- b. Bei der Ausübung seines Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- c. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder (einfaches Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Die Auflösung des Vereins sowie Statutenänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 5.4

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig (20) Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

6. Vorstand

Art. 6.1

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer wird bei der Wahl beschlossen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 6.2

Die Mitglieder des Vorstandes werden aus den Reihen der Vertreter:innen der Kollektivmitglieder und der Einzelmitglieder des Vereins an der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 6.3

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und hat den Vereinszweck umzusetzen. Er trifft alle Entscheide, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ bzw. der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Art. 6.4

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a. die Zielsetzungen, Strategien, Konzepte betreffend der Vereinspolitik;
- b. das Leben einer inklusiven Grundhaltung und der Beachtung des Werterahmens des Vereins;
- c. den Erlass von Reglementen und die Festlegung der Anstellungsbedingungen sowie das Pflichtenheft der Geschäftsstelle;
- d. die Festlegung der Entscheidungs- und Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung, Stellenplan und Jahresbudget;
- e. die Organisation, Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Umsetzung ihrer Beschlüsse;
- f. die Organisation, Einberufung und Vorbereitung der Biiterrunden und Umsetzung ihrer Beschlüsse;

- g. die Einberufung von ausserordentlichen Versammlungen und Vereinsanlässen; Organisation und Durchführung können an die Geschäftsstelle, weitere Mitglieder oder Dritte delegiert werden;
- h. Administrative Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern;
- i. die Ausarbeitung von Anträgen an die Mitgliederversammlung, das Ausarbeiten des Jahresberichts und Jahresausblicks sowie der Jahresrechnung und des Jahresbudgets zuhanden der Mitgliederversammlung;
- j. die provisorische Aufnahme neuer Vorstandsmitglieder während einer laufenden Amtsperiode. Über die definitive Wahl entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Art. 6.5

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es verlangen. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder diese verlangen.

Art. 6.6

Beschlüsse werden nach kollegialen Entscheidungsverfahren der Situation angepasst gefasst. Diese werden im Organisationsreglement beschrieben.

Art. 6.7

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 6.8

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entlohnung ausgerichtet werden.

Art. 6.10

Verpflichtungen des Vereins erfordern Kollektivunterschrift zu Zweien.

Art. 6.11

Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung von bezahlten und freiwilligen Mitarbeitenden der von ihm betriebenen Geschäfte verantwortlich, sofern er diese Aufgaben nicht ausdrücklich an die Geschäftsstelle delegiert hat.

Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 6.12

Der Vorstand kann während des Geschäftsjahres als Ersatz für ausgetretene Vorstandsmitglieder neue Vorstände „ad interim“ (provisorisch) aufnehmen. Dies muss im Vorstand einstimmig angenommen werden. Die „ad interim“ Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht wie ordentlich gewählte. An der darauffolgenden Mitgliederversammlung müssen diese neuen Mitglieder für den Vorstand bestätigt werden, ansonsten sind sie nicht länger Teil des Vorstandes.

Art. 6.12

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes seinen Mitglieder-Grundbeitrag durch einen nicht monetären Wertausgleich genehmigen.

7. Revisionsstelle

Art. 7.1

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

Art.7.2

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt, falls für eine solche Bedarf besteht.

8. Mittel

Art. 8.1

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a. Mitglieder-Grundbetrag;
- b. Bierrunde;
- c. Spenden, Sachzuwendungen;
- d. Legaten;
- e. Allfällige Vergütungen aus erbrachten Dienstleistungen und Veranstaltungen;
- f. anderen Erträgen.

Art. 8.2

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitglieder-Grundbetrag, der an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, gilt für das Folgejahr der zuletzt ordentlich gefasste Mitglieder-Grundbetrag.

Art. 8.3

Die Mitglieder sichern gemeinsam den finanziellen Jahresbedarf, durch weitere Beiträge, welche im Rahmen von Bierrunden bestimmt werden. Der Ablauf und die Rahmenbedingungen werden im Organisationsreglement geregelt.

Art. 8.4

Jeglicher Anspruch von Vereinsmitgliedern auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 8.5

Gesponserte Beiträge, Schenkungen, Zuwendungen, Vermächtnisse etc. dürfen nur angenommen werden, sofern damit keine nachteiligen oder den Vereinszweck schädigenden Bedingungen verbunden sind. Der Verein kann die Annahme von Zuwendungen verweigern, wenn deren Herkunft nicht vereinbar mit den Zielen und Zwecken des Vereins sind.

9. Haftung

Art. 9.1

Der Verein und seine Organe übernehmen keine Haftung bei Missbrauch der zur Verfügung gestellten Werkzeuge oder Mittel.

Art. 9.2

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit des Vorstandes und der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

10. Auflösung

Art. 10.1

Der Antrag für eine Auflösung des Vereins ist an den Vorstand schriftlich und mit ausführlicher Begründung zu richten. Innerhalb von sechs Monaten nach der Einreichung wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Auflösungsantrag kann durch mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder oder durch eine Mehrheit des Vorstands gestellt werden.

Art. 10.2

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Auflösungsversammlung bestimmt über den Zweck auf Antrag des Vorstands.

11. Inkrafttreten

Art. 11.1

Die Statuten treten sofort nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 19. März 2025 in Kraft.

Ort: Langenthal

Datum: 19. März 2025

Vorstand:



Protokollführer:

